

Umweltgruppe Cottbus e.V., Straße der Jugend 33, D-03046 Cottbus
wobswětowa kupka Chóšebuz, droga młóžiny 33 D-03046 Chóšebuz

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Inselstraße 26
03046 Cottbus

per E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus/Chošebuz, 08.11.2021

**Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2023 bis 2035 der Lausitz Energie Bergbau AG
Stellungnahme des Umweltgruppe Cottbus e.V., zugleich Bundeskontaktstelle Braunkohle des Umweltnetzwerkes GRÜNE LIGA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umweltgruppe Cottbus nimmt im o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Das Vorhaben ist in der beantragten Form nicht genehmigungsfähig.

Die Wassernutzung ist grundsätzlich nur in dem Maße zuzulassen, wie die damit bezweckte Braunkohlenverstromung mit den 2021 verschärften Zielen des Bundesklimaschutzgesetzes vereinbar ist. Da der Antrag auf S. 12: einen Abbau der Braunkohle im TA I bis Ende 2033 annimmt, ist davon auszugehen, dass mit dem klimapolitisch gebotenen Vorziehen des Kohleausstieges eine Verkleinerung des Abbaufeldes einhergehen wird.

Wesentliche wasserwirtschaftliche Folgen ausgeblendet

Auf S. 51 des Erläuterungsberichtes heißt es: „Auswirkungen auf oberirdische Fließ- und Standgewässer durch die zusätzliche Grundwasserabsenkung und den daraus resultierenden Grundwasserwiederanstieg sind durch die bereits bestehende Absenkung und dem fehlenden Grundwasseranschluss der Gewässer nicht zu prognostizieren.“

Der Antrag blendet hierbei aus, dass durch die mit dem Vorhaben beantragte Verlängerung der Wasserhebung und Verzögerung des Grundwasserwiederanstieges auch wasserwirtschaftlich zu bilanzierende Versickerungsverluste aus der Spree / Talsperre Spremberg nach Westen verursacht werden. Gleiches gilt für Versickerung aus dem Sabrodter und Spreetaler See nach Norden, welche die Dichtwand des Tagebaues Welzow-Süd östlich umströmt sowie die Versickerung aus dem Sedlitzer See, die sie westlich umströmt. Damit verschweigt der Antrag, dass das Vorhaben – trotz Dichtwand - Einfluss auf den Wasserbedarf für die wasserwirtschaftliche Nachsorge der LMBV hat. Eine Bilanzierung fehlt sowohl für den derzeitigen Zustand, als auch den beantragten Zeitraum der weiteren Grundwasserentnahme und den darauf folgenden Zeitraum. In dieser Frage ist auch die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes fehlerhaft erfolgt.

Die Auswirkungen der Einleitung von Sulfat in die Spree und ihre Zuflüsse insbesondere auf Trinkwassernutzung aus Uferfiltrat werden ebenfalls ausgeblendet. Der Anteil des Vorhabens an

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

Frachten und Konzentrationen der Sulfatbelastung wird nicht ermittelt und beziffert. Das ist besonders verwunderlich angesichts der Tatsache, dass der mit dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie beauftragte Gutachter als Experte für die Bilanzierung von Sulfatströmen im Spreegebiet gilt. Kapitel 6.13 der UVS verweist lediglich auf die Sulfatsteuerung im Rahmen der Flussgebietsbewirtschaftung. Auf diese Weise soll offenbar davon abgelenkt werden, dass die Entscheidung über die Hebung und Einleitung der Sulfatfrachten im vorliegenden Verfahren fällt und dabei Fernwirkungen auf die Trinkwassergewinnung im Spreegebiet entscheidungserheblich sind.

Interessenkonflikt des Antragstellers LEAG zu berücksichtigen

Laut S. 46 des Erläuterungsberichtes „werden die Sumpfungswassermengen optimiert und die Grundwasserabsenkung auf das geotechnisch notwendige Maß begrenzt.“ Ob dies bei allen getroffenen Annahmen tatsächlich der Fall ist, muss die Zulassungsbehörden ausgesprochen gründlich prüfen. Denn die LEAG verfolgt als Unternehmen gleichzeitig zwei bezüglich der geotechnischen Sicherheit sachfremde Interessen: die Kühlwasserversorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe und die Vermarktung von Wasser im Industriepark Schwarze Pumpe.

Variantenuntersuchung zum Restfeld erforderlich

Es ist gesondert zu untersuchen und zu bewerten, in welchem Maße ein Verzicht auf den Abbau des Restfeldes den Eingriff in den Wasserhaushalt verringern würde. Die Unterlagen (z.B. Anhang I zum Erläuterungsbericht) lassen vermuten, dass die Entwässerung des Restfeldes einen entscheidenden Anteil am beantragten Eingriff in den Wasserhaushalt hat. Dieser steht vermutlich in keinem sinnvollen Verhältnis zur deutlich sinkenden Wirtschaftlichkeit der Kohlegewinnung im Restfeld (Bagger-Band-Betrieb, steigender Flächenanteil der Böschungssysteme, entsprechend ungünstigeres Abraum-Kohle-Verhältnis) sowie zur rechtlichen Unsicherheit über den Abbau des Restfeldes angesichts nicht nur ungeklärter sondern offenbar auch unklärbarer Eigentumsverhältnisse in Alt-Haidemühl. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Vorteile einer Verkleinerung des Abbaubereiches im Bereich des Restfeldes

- mehr Abstand des Tagebaues zur Wohnbebauung in Karlsfeld,
- Erhalt der kürzesten Straßenverbindung von Welzow/Proschim nach Spremberg,
- ggf. Erhalt der Haidemühler Teiche
- Beitrag zur Verkleinerung des Bergbaufolgesees und seiner Verdunstungsverluste

gemeinsam mit den Vorteilen für Klimaschutz und Wasserhaushalt das öffentliche Interesse am Kohleabbau überwiegen. Dies wird auch im parallel stattfindenden Verfahren zur Überarbeitung des Braunkohlenplanes Tagebau Welzow-Süd zu bewerten sein.

Variantenuntersuchung zur Dichtwand erforderlich

Zu prüfen ist desweiteren, ob der kurzfristige Bau einer Dichtwand innerhalb des Restfeldes (hilfsweise an der Grenze des Teilabschnittes I) anstelle des Weiterbaus auf der bisher genehmigten Dichtwandtrasse Vorteile bietet. Eine solche Dichtwandführung wäre nicht in einer glazialen Rinne gelegen. Durch das Einbinden der Dichtwand auf einen im Kohlefeld in der Regel durchgehend vorhandenen Basishorizont sinkt die Gefahr einer Um- oder Unterströmung. Zudem dürfte eine geringere Tiefe für sinkenden Errichtungsaufwand sorgen. Doch selbst bei Mehrkosten kann eine neue Dichtwandtrasse geboten und verhältnismäßig sein, da auf diese Weise die (Wieder-)Absenkung des Grundwassers mengen- wie flächenmäßig deutlich reduziert würde. Dass die Umsetzung die Änderung eines Sonderbetriebsplanes und die Aufstellung eines anderen SBP erfordern würde, ändert nichts daran, dass im vorliegenden Verfahren die für den Wasserhaushalt am wenigsten schädliche Variante zu ermitteln ist.

Zum Weiterbau der Dichtwand werden im Antrag keinerlei Zeitangaben gemacht. Offenbar gibt es deutliche Verzögerungen gegenüber der 2008 zugelassenen Antrag. Es wird weder deren Ursache erklärt, noch die Auswirkung der Verzögerung auf die Schutzgüter bewertet. Widersprüchlich und irreführend ist in diesem Zusammenhang, dass in Grundwasserkarten, die den Zeitpunkt 31.12.2022 darstellen, bereits die vollständige Dichtwand eingezeichnet ist, obwohl sie bis zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr fertig gebaut sein kann. Es bleibt auch unklar, welcher Zeitplan zum Dichtwandbau den dargestellten Ergebnissen des Grundwassermodells zugrunde lag.

Untersuchungsgebiet und Grundwassermodell

Das Untersuchungsgebiet kann sich nicht an der „Differenz des Grundwasserstandes im Haupthängend-Grundwasserleiter für den Zeitraum 12/2022 bis 12/2035.“ orientieren. Eine

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

wesentliche Folge des beantragten Wasserentnahme ist die Verlängerung des bereits zuvor herbeigeführten abgesenkten Grundwasserzustandes. Damit sind die Wirkbereiche der bis 2022 herbeigeführten Grundwasserabsenkung ebenfalls zu untersuchen.

Auch die Abgrenzung des Grundwassermodells aufgrund der „Grundwasserstandsänderung von mehr als 2 m zum vorbergbaulichen Zustand im oberen beeinflussten Grundwasserleiter“ (S. 14 Erläuterungsbericht) ist nicht sachgerecht. Die 2-Meter-Absenkungslinie wird nur in der Lausitz zur Abgrenzung der Reichweite bergbaulicher Grundwasserabsenkung verwendet. Uns ist trotz jahrelanger regelmäßiger Nachfragen keine Herleitungen dieser Methodik bekannt, die fachlich schlüssig und nicht einseitig interessengeleitet wäre. Die Behörden LBGR und LfU müssen die zur Bewertung von Umweltauswirkungen benutzten Wassermodelle und alle Rohdaten vollständig abfordern, um die Richtigkeit der Annahmen jederzeit prüfen zu können. Nach Aussage von LBGR-Präsident Sebastian Fritze vor dem Brandenburgischen Braunkohlenausschuss am 04.11.2021 ist dies noch immer nicht der Fall.

Anpassung der UVP und WRRL-Ausnahmeprüfung notwendig

Aus der Berücksichtigung der gemachten Ausführungen ergeben sich Änderungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Bewertung nach Wasserrahmenrichtlinie, die in dieser Stellungnahme nicht im Einzelnen dargelegt werden.

Der Behauptung „Die Voraussetzungen für Ausnahmen wurden im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie geprüft und liegen im Ergebnis der Prüfungen vor.“ (S. 56 des Erläuterungsberichtes) kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil die oben erwähnten Varianten nicht als Alternativen i.S.d. WRRL geprüft wurden (Minimierungsklausel). Der beauftragte Gutachter hat zudem das überwiegende öffentliche Interesse und die Erforderlichkeit im Rahmen des Kohleausstieges nicht untersucht und wäre dazu auch nicht in der Lage, wie er auf S. 172 selbst einräumt: „Von diesen vier Kriterien entziehen sich die Nr. 2 (Abwägungsklausel) und die Nr. 3 (Erforderlichkeitsklausel) der gutachterlichen Bewertung.“ Die Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele anderer Gewässer wurden mindestens hinsichtlich der Sulfatbelastung und Trinkwassergewinnung nicht untersucht. Es liegen damit offensichtlich nicht alle Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten der Wasserrahmenrichtlinie vor.

Eindeutig falsch ist die Aussage der UVS auf S. 57f., wonach

„in den Prognosezeiträumen bis zum Jahr 2027 die Flächenanteile ohne Einfluss des Braunkohlenbergbaus auf die Grundwasserstände beim GWK Mittlere Spree auf 67,4 %, beim GWK Schwarze Elster auf 80,0 % und beim GWK Lohsa-Nochten auf 77,0 % steigen.“

Der angegebenen Quelle FGG Elbe (2020a) ist vielmehr zu entnehmen:

- Im Grundwasserkörper Mittlere Spree (HAV-MS 2) wird auf Grundlage von Angaben des Bergbauunternehmens angenommen, dass die Fläche maximaler bergbaubedingter Grundwasserabsenkung zwischen 2021 und 2027 von 5 auf 7 km² zunimmt und sogar noch 8 km² sogenannte „zukünftig bergbaubedingte Grundwasserabsenkung“ erst nach 2027 auftreten würden.
- Im Grundwasserkörper Schwarze Elster (SE 4-1) wird auf Grundlage von Angaben des Bergbauunternehmens angenommen, dass die Fläche maximaler bergbaubedingter Grundwasserabsenkung zwischen 2021 und 2027 zwar von 7 auf 5 km² abnimmt, aber noch 20 km² sogenannte „zukünftig bergbaubedingte Grundwasserabsenkung“ erst nach 2027 auftreten würden.
- Im Grundwasserkörper Lohsa-Nochten (HAV-MS 2) wird auf Grundlage von Angaben des Bergbauunternehmens angenommen, dass die Fläche maximaler bergbaubedingter Grundwasserabsenkung zwischen 2021 und 2027 von 12 auf 17 km² zunimmt und sogar noch 15 km² sogenannte „zukünftig bergbaubedingter Grundwasserabsenkung“ erst nach 2027 auftreten würden. Die Fläche mit bergbaulich verringertem Grundwasserstand (steigend+stationär+fallend+maximal) würde in diesem Grundwasserkörper von 2021 bis 2027 von 168 km² auf 176 km² zunehmen! Der Flächenanteil ohne Einfluss des Braunkohlenbergbaus würde daher anders als in der UVS behauptet im gleichen Zeitraum abnehmen.

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

Die Festlegung dieser Annahmen als „weniger strenge Umweltziele“ ist nicht mit der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar, wie wir in unserer Stellungnahme zum Entwurf des dritten Bewirtschaftungsplans deutlich gemacht haben.¹

Notwendige Nebenbestimmungen

Im Falle eine Zulassung des – aufgrund der obenstehenden Ausführungen zunächst zu modifizierenden - Vorhabens, sind zu folgenden Themen Nebenbestimmungen zu erlassen:

- Angesichts der sich verschärfenden Niedrigwasserproblematik ist der Antragsteller zwingend zu beauftragen, bei Bedarf vorrangig Wasser für die Niedrigwasseraufhöhung der Spree zur Verfügung zu stellen. Dies muss gegenüber dem Verbrauch als Kühlwasser im Kraftwerk Schwarze Pumpe und der Vermarktung im Industriepark Schwarze Pumpe eindeutig Vorrang haben.
- Die Einleitung von gehobenen Grubenwässern in Oberflächengewässer ist der Wert von 1,8 mg/l Gesamteisen nicht zu überschreiten.
- Alle Daten zu Wasserhebung und -einleitung, die im Wochenrhythmus an die Flutungszentrale der LMBV gegeben werden, sollten künftig im gleichen Rhythmus auch LBGR und LfU übermittelt werden und nicht lediglich quartalsweise oder jährlich. Das ist entsprechend anzuordnen. Soweit sie von öffentlichem Interesse sind, sind sie anschließend durch die Behörden in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- Das Grundwassermodell und alle dazu erforderlichen Annahmen und Rohdaten sind den Behörden LBGR und LfU vollständig zu übermitteln. Sie dürfen zudem nicht als „Betriebsgeheimnisse“ vor Betroffenen und Zivilgesellschaft geheimgehalten werden.

Die Umweltgruppe Cottbus e.V. wird beim Projekt „Begleitung des Braunkohleausstieges in der Lausitz unter besonderer Berücksichtigung des Wasserhaushaltes“ von April 2020 bis März 2022 gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Mit freundlichen Grüßen,

René Schuster

¹ Stellungnahme der Umweltgruppe Cottbus inklusive Anhängen veröffentlicht hier: <https://www.kein-tagebau.de/index.php/de/themen/klima-wasser/716-stellungnahme-zum-umgang-mit-der-braunkohle-in-der-wasserbewirtschaftungsplanung-2022-2027>

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--